



Europäische Union

Europa fördert Sachsen.

EFRE
Europäischer Fonds für
regionale Entwicklung



An die
Sächsische Aufbaubank – Förderbank –

01054 Dresden

Kundennummer (sofern vorhanden)

Antragsnummer (wird von der SAB ausgefüllt)

Anlage 4.5 zum Antrag auf Gewährung einer
Zuwendung nach der RL Klima/2014
Straßenbeleuchtung (Ziffer B IV.5 RL)

1. Allgemeine Angaben

1.1 Angaben zum Antragsteller

Name der Gebiets- bzw. Verbandskörperschaft

Straße, Hausnummer

bzw. **Unternehmen | Firma** (ggf. lt. Handelsregister)

PLZ Ort

1.2 Angaben zum Durchführungsort

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

2. Maßnahmebeschreibung

2.1 Beantragt wird eine Förderung für die Sanierung energieeffizienter Straßenbeleuchtung an öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen

Mit den prognostizierten Leistungs- und Verbrauchskennwerten unterschreitet das jeweils geplante Lichtsystem die Energieverbrauchs-Grenzwerte gemäß der SAENA-Empfehlung „Energieeffiziente Straßenbeleuchtung - Energiekennwerte: Grenz- und Zielwerte für Anschlussleistung und Verbrauch“, Stand 03/2015

Im Rahmen der geplanten Maßnahme werden ausschließlich Anlagen zur bedarfsgerechten Steuerung installiert.

Kurze Beschreibung des Vorhabens (ggf. als Anlage)

2.2 Angaben zur Kohlendioxid-Minderung

Kohlendioxid-Emission
im Ausgangszustand

Angaben in Tonne/Jahr

Kohlendioxid-Emission
im angestrebten Sollzustand

angestrebte Verringerung der Kohlen-
dioxid-Emission im Sollzustand

Hinweis:

Die Verringerung der Kohlendioxid-Emission berechnet sich aus der Differenz der Kohlendioxid-Emission im Ausgangszustand und der Kohlendioxid-Emission im angestrebten Sollzustand. Die Berechnung erfolgt mittels des Erhebungsbogens der SAENA SAE_205.

2.3 Ergänzende Angaben zu beihilferechtlicher Grundlage der beantragten Förderung

Der Antragsteller beantragt die Förderung als bzw. auf Grundlage:

- beihilfefreie Zuwendung**
- De-minimis-Beihilfen**

- sonstiger Regelung**
(Art. 14, 17, 36 ff. AGVO, Dawi De-minimis-Beihilfe)

Name der Regelung

Im Vorfeld der Antragstellung wird ein Beratungsgespräch bei der SAB empfohlen.

3. Ergänzende Antragsunterlagen

Die nachfolgend aufgeführten Unterlagen sind Voraussetzung für die Gewährung der Zuwendung. Sie sind diesem Antrag beizufügen.

- Kostenberechnung für das Vorhaben nach DIN 276 mit verifizierbaren Mengen- und Preisansätzen mit dem Vordruck der SAENA SAE_203
- Kostenangebote der Hauptkomponenten (sofern vorhanden)
- Wirtschaftlichkeitsberechnung anhand der Kapitalwertmethode gemäß VDI-Richtlinie 6025 gemäß Vordruck der SAENA SAE_204
- Erhebungsbogen Straßenbeleuchtung mit dem Vordruck der SAENA SAE_205 (Erfassungsbögen für alle Lichtsysteme, Ergebnisübersicht, Erklärung Planer)
- Lichttechnische Berechnungen für alle geplanten Lichtsysteme
- Lageplan der Leuchtenstandorte für den Bestand und alle geplanten Lichtsysteme bei Ersatzneubaumaßnahmen

Sofern eine Förderung als De-Minimis-Beihilfen beantragt wird:

- De-Minimis-Erklärung (SAB-Vordruck 60381)

Sofern Förderung als Umweltschutzbeihilfe gem. Art. 36 ff AGVO beantragt wird:

- Kostenberechnung für Referenzmaßnahme

Sofern eine Förderung als DAWI-De-Minimis-Beihilfen beantragt wird:

- DAWI-De-Minimis-Erklärung (SAB-Vordruck 69083)

Sofern keine Antragsberechtigung nach der Kommunalrichtlinie vorliegt:

- Negativbescheid der Bewilligungsstelle

Unvollständige Angaben in den Antragsunterlagen können zu Verzögerungen bei der Antragsbearbeitung führen.

Auf Anfrage der SAB sind im Einzelfall weitere Unterlagen einzureichen.

4. Erklärungen des Antragstellers

4.1 Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben

Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben
Der Antragsteller versichert die Richtigkeit und Vollständigkeit sowohl der vorstehenden als auch der in den Anlagen zum Antrag gemachten Angaben.

4.2 Der Antragsteller hält die Nachweise zu vorstehenden Angaben und Erklärungen zu Prüfzwecken vor. Der Antragsteller erklärt, die Nachweise und weitere Unterlagen auf Anforderung der SAB nachzureichen.

4.3 Der Antragsteller erklärt, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen und erst nach Eingang des Förderantrages bei der SAB begonnen wird. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten. Ist in einem solchen Ausführungsvertrag ein Rücktrittsrecht des Zuwendungsempfängers für den Fall der Nichtbewilligung der Zuwendung vereinbart oder ist der Ausführungsvertrag unter der auflösenden Bedingung der Nichtbewilligung der Zuwendung geschlossen, begründet erst die Zahlungsansprüche auslösende Tätigkeit eines Auftragnehmers für Leistungen einen Vorhabensbeginn. Der Antragsteller trägt das Risiko, die Zuwendung nicht, nicht in der beantragten Höhe oder nicht zu dem beantragten Zeitpunkt zu erhalten.

4.4 Der Antragsteller erklärt, dass für das zur Förderung beantragte Vorhaben keine Förderung nach der Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (Kommunalrichtlinie) des BMUB beantragt bzw. gewährt wird/ wurde und im Fall der Gewährung einer Zuwendung nach der RL Klima/2014 auch zukünftig keine Förderung nach der Kommunalrichtlinie beantragt wird.

4.5 Subventionserhebliche Tatsachen

Der beantragten Zuwendung liegen Subventionen zu Grunde, auf welche § 264 Strafgesetzbuch (StGB) und § 1 des Gesetzes gegen mißbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen nach Landesrecht (Subventionsgesetz des Landes Sachsen) vom 14. Januar 1997 i.V.m. §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (SubvG) Anwendung finden.

Mir/Uns ist bekannt, dass

- ich mich/wir uns gemäß § 264 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) wegen Subventionsbetruges strafbar mache/n, wenn ich/wir
 1. einer für die Bewilligung einer Subvention zuständigen Behörde oder einer anderen in das Subventionsverfahren eingeschalteten Stelle oder Person (Subventionsgeber) über subventionserhebliche Tatsache für mich/uns oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben mache/n, die für mich/uns oder den anderen vorteilhaft sind.
 2. einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Rechtsvorschriften oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwende/n.
 3. den Subventionsgeber entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lasse/n oder
 4. in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung über eine Subventionsberechtigung oder über subventionserhebliche Tatsachen gebrauche/n.

In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 ist der Versuch strafbar (§ 264 Abs. 4 StGB).

Mir/Uns ist bekannt, dass die folgenden Angaben und Erklärungen subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 StGB sind und ein Subventionsbetrug nach § 264 StGB strafbar ist:

- a) Angaben zum Antragsteller und Durchführungsort (Ziffer 1),
- b) Angaben zur Maßnahmebeschreibung, soweit sie als Tatsachen bereits heute feststehen, sowie zur Kohlendioxid-Minderung (Ziffer 2.1 und 2.2),
- c) Angaben zu beihilferechtlichen Grundlagen (Ziffer 2.3)
- d) Angaben in den ergänzenden Antragsunterlagen zu Kostenberechnungen, -angeboten, Wirtschaftlichkeitsberechnungen, Erhebungs-/Erfassungsbögen, Berechnungen, Lageplänen, Beihilfeerklärungen, Bescheiden (Ziffer 3),
- e) Erklärungen des Antragstellers in den Ziffern 4.1 bis 4.4.

Mir/Uns ist bekannt, dass

- die während und nach dem Ende des Vorhabens mitgeteilten Angaben und eingereichten Unterlagen, insbesondere die Angaben im Verwendungsnachweis ebenfalls subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Abs. 9 StGB sind.

- die Zuwendung nur für den im Zuwendungsbescheid benannten Zweck verwendet werden darf.

Mir/Uns ist bekannt, dass ferner Handlungen bzw. Rechtsgeschäfte, die unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten vorgenommen werden, sowie Scheingeschäfte und Scheinhandlungen (§ 4 SubvG) subventionserhebliche Tatsachen sind.

Mir/Uns sind die nach § 3 SubvG bestehenden Mitteilungspflichten bekannt, wonach der SAB unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen sind, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind.

Antragsteller

Ort	Datum (TT.MM.JJJJ)

Unterschrift Stempel

Ausfüllhilfe für die Beantragung einer Förderung nach RL Klima/2014

Vorhaben nach Teil Ziffer B.IV.5
Energieeffiziente Straßenbeleuchtung

Gefördert werden Einzelmaßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz von Anlagen und infrastrukturellen Einrichtungen, hier: Sanierung energieeffizienter Straßenbeleuch-

tung. Förderfähig sind Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Straßen, d. h. Maßnahmen an Straßen, Wegen und Plätzen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

1. Ausfüllhinweise zum Mantelantrag (SAB Vordruck 61371)

zu 4.1. Ausgaben

Förderfähig sind die in Teil E, Ziffer II. Nr. 3 RL Klima/2014 genannten Ausgaben, sofern diese mit der unmittelbaren Projektrealisierung in Zusammenhang stehen und nicht unter Teil E, Ziffer II. Nr. 4 RL Klima fallen.

Für Vorhaben der „Energieeffizienten Straßenbeleuchtung“ können insbesondere folgende Ausgaben als förderfähig anerkannt werden:

- Sachausgaben, sofern sie unmittelbar durch die energetische Maßnahme oder zwingend notwendige Nebenarbeiten bedingt sind. Hierunter zählen Ausgaben für technische Anlagen der Kostengruppe 540 nach DIN 276, zum Beispiel:
 - hocheffiziente Leuchten inkl. Leuchtmitteln unter besonderer Berücksichtigung der effizienten und bedarfsgerechten Lichtlenkung (einschließlich Ausleger)
 - Vorschaltgeräte/Betriebsgeräte,
 - Elektroblick inkl. Leuchtmittel und Spiegeloptik
 - Anlagen zur bedarfsgerechten Beleuchtungssteuerung.
 - Im begründeten Einzelfall auch Tragsysteme, Kabelübergangskästen sowie die Verkabelung ab Kabelübergangskästen, sofern kein effizientes Lichtsystem nachweislich mit dem bestehenden Tragesystem umsetzbar ist.
- Ausgaben für Planungsleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure bis zu einem Anteil von höchstens 20 Prozent der förderfähigen Sachausgaben. Hierunter zählen bspw. Ausgaben der KG 730 nach DIN 276.

- Sachverständigenleistungen, soweit diese zur Vorbereitung, Durchführung und Auswertung unerlässlich sind (z.B. für notwendige vorbereitende Untersuchungen). Nicht förderfähig sind Ausgaben für Tiefbauarbeiten und die Erdverkabelung bis zum Kabelübergangskasten.

zu 4.2. Finanzierung

Die Zuwendung berechnet sich auf Basis der CO₂-Minderung im angestrebten Sollzustand (Planwert) gegenüber dem Ausgangszustand. Die jährliche CO₂-Minderung ist in der Anlage 4.5 zum Antrag anzugeben.

Die zur Berechnung notwendigen Angaben sowie mit Antragstellung einzureichende Unterlagen sind dort genannt.

– Beantragte Zuwendung

Die Zuwendungshöhe wird aus einem Betrag von 500 € pro Tonne CO₂-Minderung pro Jahr multipliziert mit dem für diesen Vorhabensteil geltenden Faktor 10 wie folgt berechnet:

$$\text{jährliche CO}_2\text{-Minderung in t} * 500 \text{ EUR/t} * 10$$

Eine Zuwendung kann jedoch maximal in Höhe von 60 % der förderfähigen Ausgaben in Abhängigkeit beihilferechtlicher Vorschriften gewährt werden.

Projekte die eine Zuwendungshöhe von 2.500 € unterschreiten, sind nicht förderfähig.

2. Ausfüllhinweise zur Anlage 4.5 zum Mantelantrag (Straßenbeleuchtung)

zu 2.1 Maßnahmebeschreibung

Bitte beschreiben Sie das zur Förderung beantragte Vorhaben und gehen Sie auf nachfolgend genannte Punkte ein:

Eine Förderung setzt u. a. voraus, dass die definierten Energiegrenzwerte für die streckenspezifische Anschlussleistung [W/m] und den streckenspezifischen Verbrauch des Lichtsystems pro Jahr [kWh/(m*a)] unterschritten werden.

Die Energiegrenzwerte sind in der SAENA-Empfehlung „Energieeffiziente Straßenbeleuchtung - Energiekennwerte: Grenz- und Zielwerte für Anschlussleistung und Verbrauch“, Stand 03/2015 veröffentlicht.

Werden im Rahmen der geplanten Maßnahme ausschließlich Anlagen zur bedarfsgerechten Steuerung installiert, finden die Energiegrenzwerte keine Anwendung.

Der Nachweis der CO₂-Minderung erfolgt über den Erhebungsbogen der SAENA SAE_205 mit Angabe zum Bestand und im angestrebten Sollzustand.

Eine Anleitung zum Ausfüllen finden Sie ebenfalls im Vordruck der SAENA SAE_205.

Ist eine Erneuerung des Tragesystems für die konkrete Energieeffizienzmaßnahme erforderlich, so ist dies in der Maßnahmebeschreibung ausführlich zu begründen. Die Leuchtenstandorte des Altsystems sind in den einzureichenden Lageplan und ggf. ergänzenden Unterlagen einzutragen. Ohne eine ausführliche Darstellung können die Ausgaben nicht als förderfähig anerkannt werden.

Eine Förderung nach der RL Klima/2014 darf nicht kumulativ zu einer Förderung nach der Kommunalrichtlinie des BMUB erfolgen. Eine Förderung des Vorhabens nach der Kommunalrichtlinie schließt die Gewährung einer Zuwendung nach der RL Klima/2014 mithin aus.